

# Energiegesetz (kEnG)

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden*

*beschliesst:*

## I.

Der Erlass «Energiegesetz (kEnG; bGS [750.1](#)) vom 24. September 2001 (Stand 1. November 2019)» wird wie folgt geändert:

**Art. 1 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

Zweck und Gegenstand (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Dieses Gesetz soll dazu beitragen, eine sichere und umweltschonende Energieversorgung langfristig zu gewährleisten und eine sparsame, rationelle und nachhaltige Energienutzung zu fördern.

<sup>2</sup> Es ordnet die kantonale Energiepolitik und schafft die erforderlichen Grundlagen für die Umsetzung der Energie- und Klimaziele des Bundes.

<sup>3</sup> Es dient dem Vollzug des übergeordneten Energierechts.

**Art. 2 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Jede Energie ist sparsam, rationell und nachhaltig zu verwenden. Der Energieverbrauch ist nach dem jeweiligen Stand der Technik durch wirtschaftlich tragbare Effizienzmassnahmen zu reduzieren.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden fördern die Loslösung von fossilen Energieträgern. Sie schaffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Grundlagen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität.

<sup>3</sup> Bis ins Jahr 2035 sollen mindestens 40 % des kantonalen Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien aus dem Kanton gedeckt werden, namentlich durch die Nutzung von Sonne, Wind und Wasser.

Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 14.9.2021

---

**Art. 3 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (neu)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat plant eine mit dem Bund und anderen Kantonen koordinierte Energiepolitik und sorgt für ihre Berücksichtigung in den übrigen Planungen des Kantons.

<sup>2</sup> Er erarbeitet dafür ein kantonales Energiekonzept, welches insbesondere Angaben enthält über:

- a) (neu) die Ziele und Prioritäten der kantonalen Energiepolitik;
- b) (neu) die geplanten Massnahmen zur Zielerreichung der Energiepolitik;
- c) (neu) die Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen;
- d) (neu) den sinnvollen Einsatz der verschiedenen Energieträger.

<sup>3</sup> Das Energiekonzept wird zur Beratung und Genehmigung dem Kantonsrat vorgelegt.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Der Regierungsrat überwacht die Zielerreichung und sorgt für die Weiterentwicklung des Energiekonzepts. Er erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht.

<sup>5</sup> Der Kanton wirkt bei Energieversorgungsunternehmen, bei denen er beteiligt ist, darauf hin, dass die Ziele der Energiepolitik erreicht werden und die Einspeisung erneuerbarer Energie ins öffentliche Netz angemessen vergütet wird.

<sup>6</sup> Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie sind anzuhören.

**Art. 3b**

*Aufgehoben.*

**Art. 5 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen, sofern nicht ausdrücklich der Kanton als zuständig bezeichnet wird.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 14.9.2021

---

- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*
- g) *Aufgehoben.*

**Art. 9 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Bauten, Anlagen oder Teile davon sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen (Haustechnik) sind derart zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine sparsame und rationelle Energieverwendung gewährleistet ist. Sofern nicht anders bestimmt, sind bestehende Bauten und Anlagen an die Minimalanforderungen anzupassen, wenn sie umgebaut oder umgenutzt werden.

**Art. 10 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Deckung des Energiebedarfs (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

**Art. 10a** (neu)

Eigenstromerzeugung

<sup>1</sup> Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ein Teil des Strombedarfs durch Eigenstromerzeugung in, auf oder an der Baute gedeckt wird.

<sup>2</sup> Die Vorgabe zur Eigenstromerzeugung entfällt bei Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage auf dem Kantonsgebiet, die mindestens 50 % mehr Strom aus erneuerbaren Energien produziert.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere.

**Art. 10b** (neu)

Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

## Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 14.9.2021

<sup>1</sup> Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m<sup>2</sup>a.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit einer guten Gesamtenergieeffizienz.

**Art. 11 Abs. 1** (geändert), **Abs. 1<sup>bis</sup>** (neu), **Abs. 1<sup>ter</sup>** (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

<sup>1</sup> Neubauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten auszurüsten, die den individuellen Wärmeverbrauch für das Warmwasser pro Nutzeinheit erfassen.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

<sup>1bis</sup> Neubauten, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten auszurüsten, die ihren individuellen Wärmeverbrauch für die Heizung erfassen.

<sup>1ter</sup> Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems mit Geräten auszurüsten, die den individuellen Wärmeverbrauch pro Nutzeinheit im erneuerten System erfassen.

<sup>2</sup> Bestehende Bauten, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung ihres individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten, wenn an einer oder mehreren Bauten der Gruppe die Gebäudehülle zu über 75 % saniert wird.

<sup>3</sup> In Bauten und Gebäudegruppen, für die eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und/oder Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit geringer installierter Wärmeerzeugerleistung.

**Art. 11a** (neu)

Gebäudeautomation

Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 14.9.2021

---

<sup>1</sup> Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) sind im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch mit Einrichtungen zur Gebäudeautomati-on auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

**Art. 12a Abs. 1**

<sup>1</sup> Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind die Erstellung, die Änderung sowie der Ersatz von:

- b<sup>bis</sup>) (neu) direkt-elektrischen zentralen Wassererwärmern in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;
- b<sup>ter</sup>) (neu) mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;

**Art. 12c<sup>bis</sup>** (neu)

Direkt-elektrische Wassererwärmer

<sup>1</sup> Ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für:

- a) die Neuinstallation von ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern;
- b) den Ersatz von zentralen, ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere wenn das Warmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird.

**Art. 12g Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton führt den «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» ein.

**Art. 14 Abs. 1** (geändert), **Abs. 1<sup>bis</sup>** (neu), **Abs. 1<sup>ter</sup>** (neu)

<sup>1</sup> Kanton, Gemeinden und selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons sehen im eigenen Bereich soweit möglich weitergehende Massnahmen für eine sparsame und rationelle Verwendung von Energie sowie den Einsatz erneuerbarer Energieträger vor.

Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 14.9.2021

---

<sup>1bis</sup> Sie verzichten bis 2050 vollständig auf fossile Brennstoffe und senken ihren Stromverbrauch bis 2030 im Vergleich zu 1990 um 20 %. Soweit sie das Senkungsziel nicht erreichen, decken sie ihren Stromverbrauch im gleichen Umfang mit zugebauten erneuerbaren Energien.

<sup>1ter</sup> Der Kanton installiert keine mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen mehr.

**Art. 18 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die Förderprogramme und entscheidet über Förderleistungen im Einzelfall. Die Förderprogramme bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

**Art. 18a Abs. 2** (aufgehoben)

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 19 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zwecke der Statistik, Planung und Wirkungskontrolle Daten über den Energieverbrauch von Bauten und Anlagen zu erheben und zu bearbeiten.

<sup>2</sup> Alle natürlichen und juristischen Personen, insbesondere die Energieversorgungsunternehmen, sind verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

<sup>3</sup> Die Gemeinden informieren das Amt für Umwelt auf Anfrage über ihre Vollzugsmassnahmen und leisten ihm Vollzugshilfe.

**Art. 20 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Amtes für Umwelt und der Bewilligungsbehörden in der Gemeinde kann an das Departement Bau und Volkswirtschaft rekuriert werden. Gegen Rechtsmittelentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann Beschwerde an das Obergericht erhoben werden.

**Art. 22a** (neu)

Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ...

Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 14.9.2021

---

<sup>1</sup> Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere bei Bauten mit einer geringen elektrisch beheizten Fläche.

<sup>2</sup> Bestehende zentrale, ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision zu ersetzen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn für die Warmwasseraufbereitung zusätzlich erneuerbare Energie genutzt wird.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.